VERORDNUNG (EWG) Nr. 547/70 DER KOMMISSION

vom 24. März 1970

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1665/69 über Maßnahmen auf dem Sektor Schweinefleisch infolge der Abwertung des französischen Franken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (1), insbesondere auf Artikel 8, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1665/69 der Kommission vom 22. August 1969 über Maßnahmen auf dem Sektor Schweinefleisch infolge der Abwertung des französischen Franken (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 378/70 (3), wurden bei einigen Erzeugnissen die Beträge der Subventionen, die bei der Einfuhr aus Mitgliedstaaten und dritten Ländern in Frankreich gewährt, und die Ausgleichsbeträge, die von Frankreich bei der Ausfuhr nach Mitgliedstaaten und nach dritten Ländern erhoben werden, für alle Erzeugnisse des Sektors pauschal festgesetzt.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2205/69 (4) wurden die Subventions- und Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse der Tarifnummer 15.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs um die Hälfte gesenkt.

Es hat sich jedoch erwiesen, daß diese Verminderung die Verschiebung des Warenverkehrs mit diesen Erzeugnissen nicht verhindern konnte.

Es ist daher angebracht, die Subventionsbeträge bei der Einfuhr und die Ausgleichsbeträge bei der Ausfuhr von Erzeugnissen der Tarifnummer 15.01 A zu streichen.

Unter Berücksichtigung des engen Zusammenhangs dieser Erzeugnisse mit den Erzeugnissen der Tarifnummer 02.05 B erscheint es angebracht, für diese Erzeugnisse die gleichen Maßnahmen zu treffen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1665/69 für die Erzeugnisse der Tarifnummern 02.05 B und 15.01 A vorgesehenen Subventions- und Ausgleichsbeträge werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) **ABl. Nr.** L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.
(2) **ABl. Nr.** L 213 vom 25. 8. 1969, S. 11.
(3) **ABl. Nr.** L 47 vom 27. 2. 1970, S. 54.
(4) **ABl. Nr.** L 279 vom 6. 11. 1969, S. 20.